



Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Nur per E-Mail

Oberste Finanzbehörden
der Länder

Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

Tel. +49 30 18 682-0

poststelle@bmf.bund.de

www.bundesfinanzministerium.de

29. April 2026

Betreff: Umsatzsteuerliche Behandlung der Leistungen von im eigenen Namen und auf eigene Rechnung handelnden Mittelpersonen in Vertriebsketten für Mehrzweck-Gutscheine

GZ: III C 2 - S 7100/00097/002/309

DOK: COO.7005.100.2.14728744

Seite 1 von 3

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Inhaltsverzeichnis

I. Grundsätzliches	1
II. Änderung des Umsatzsteuer-Anwendungserlasses.....	2
III. Anwendungsregelung	3
Schlussbestimmungen.....	3

Nach Abstimmung mit den obersten Finanzbehörden der Länder gilt Folgendes:

I. Grundsätzliches

- 1 Haben der leistende Unternehmer und der gutscheinausgebende Unternehmer keine Vereinbarungen über die Höhe der Vergütung für die Vermittlungsleistung getroffen, ergibt sich diese aus der Differenz zwischen dem Gutscheinausgabepreis und dem Einkaufspreis des gutscheinausgebenden Unternehmers.
- 2 Die Grundsätze finden auch in dem Fall Anwendung, in dem der gutscheinausgebende Unternehmer bei der Übertragung von Mehrzweck-Gutscheinen im eigenen Namen und auf eigene Rechnung handelt. Die Bemessungsgrundlage für die grundsätzlich steuerbare Leistung an den den Gutschein ausstellenden Unternehmer bestimmt sich entsprechend auch hier für den Fall, dass keine Vereinbarung über die Höhe der Vergütung der sonstigen Leistung mit dem den Gutschein ausstellenden Unternehmer getroffen wurde, aus der Differenz zwischen dem Gutscheinausgabepreis und dem Einkaufspreis des gutscheinausgebenden Unternehmers.



Seite 2 von 3

- 3 Bei der Einbindung mehrerer Mittelpersonen in eine Vertriebskette, in der Mehrzweck-Gutscheine im eigenen Namen und auf eigene Rechnung gehandelt werden, bestimmt sich die Bemessungsgrundlage für die Leistung der Mittelperson an den den Gutschein ausstellenden/übertragenden Unternehmer, wenn keine Vereinbarung über die Höhe der Vergütung getroffen wurde, aus der Differenz zwischen dem Gutscheinwert und dem Einkaufspreis der Mittelperson.

II. Änderung des Umsatzsteuer-Anwendungserlasses

- 4 Der Umsatzsteuer-Anwendungserlass (UStAE) vom 1. Oktober 2010, BStBl I S. 846, der zuletzt durch das BMF-Schreiben vom 23. April 2026 - III C 3 - S 7359/00060/004/035 (COO.7005.100.4.14594250), BStBl I S. xxx, geändert worden ist, wird in Abschnitt 3.17 Abs. 12 wie folgt geändert:

1. Nach Satz 3 werden die folgenden Sätze 4 und 5 eingefügt:

„⁴Dies gilt entsprechend, wenn die gutscheinausgebende Mittelperson den Gutschein im eigenen Namen ausgibt. ⁵Bei der Einbindung mehrerer Mittelpersonen in eine Vertriebskette ergibt sich die Höhe der Vergütung für die Leistung aus der Differenz zwischen dem Gutscheinwert und dem Einkaufspreis der jeweiligen Mittelperson, wenn keine Vereinbarung über die Höhe der Vergütung getroffen wurde und der Mittelperson der Weiterverkaufspreis an den letzten Kunden nicht bekannt ist.“

2. Nach Beispiel 2 wird folgendes Beispiel 3 eingefügt:

„Beispiel 3:

¹Der Händler B erwirbt im Buch- und Geschenkartikelladen des Unternehmers A einen Gutschein über einen Wert von 100 € für 90 €. ²Mit dem Gutschein können sowohl Waren, die dem Regelsteuersatz, als auch Waren, die dem ermäßigten Steuersatz unterliegen, erworben werden. ³B verkauft den Gutschein weiter im eigenen Namen und auf eigene Rechnung an den Einzelhändler C für 95 €. ⁴C verkauft den Gutschein an den Kunden D für 100 €. ⁵Zwischen A, B und C sind keine Vereinbarungen über die Höhe einer Vergütung getroffen worden. ⁶Ein maximaler Verkaufspreis an den Kunden ist ebenfalls nicht vereinbart worden. ⁷Die Bemessungsgrundlage für die Leistung von B an A ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Gutscheinwert (100 €) und dem Einkaufspreis von B (90 €), beträgt also 10 € abzüglich USt. ⁸C hat für seine Leistung an B 5 € abzüglich USt zu versteuern. ⁹Das ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Gutscheinabgabepreis in Höhe von 100 € und dem Einkaufspreis des C in Höhe von 95 €.“

3. Die bisherigen Sätze 4 bis 10 werden die neuen Sätze 6 bis 12.



Seite 3 von 3

4. Das bisherige Beispiel 3 wird neues Beispiel 4.

III. Anwendungsregelung

5 Die Grundsätze dieses Schreibens sind in allen offenen Fällen anzuwenden.

Schlussbestimmungen

Dieses Schreiben wird im Bundessteuerblatt Teil I veröffentlicht.

Im Auftrag

Dieses Dokument wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.